



**EINWOHNERGEMEINDE**

4416 Bubendorf

---

# **Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

VOM: 01.01.2023



## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Geltungsbereich .....	3
	§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates .....	3
	§ 3 Administrative Belange .....	3
	§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin.....	3
	§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten .....	4
	§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention .....	4
II.	Finanzielles .....	4
	§ 7 Subventionsregeln.....	4
	§ 8 Anwendung des Subventionsschlüssels.....	4
III.	Schlussbestimmungen .....	4
	§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4
	§ 10 Rechtsschutz .....	5
	§ 11 Inkrafttreten .....	5



Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom 24.11.2022 beschliesst gestützt auf §47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

<sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss den Beitrittsbedingungen §6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

### § 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst in der Verordnung die gültigen Subventionssätze der Kinder- und Jugendzahnpflege.

### § 3 Administrative Belange

<sup>1</sup> Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.

<sup>2</sup> Der Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Verwaltungsleitung ernannt.

### § 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

<sup>1</sup> Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Erziehungsberechtigten neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

<sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Erziehungsberechtigten getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.



## **§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt in oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

## **§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention**

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

## **II. Finanzielles**

### **§ 7 Subventionsregeln**

<sup>1</sup> An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.

<sup>2</sup> Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet.

### **§ 8 Anwendung des Subventionsschlüssels**

<sup>1</sup> Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach dem letzten verfügbaren definitiven veranlagten steuerbaren Einkommen (Gemeinde) der Erziehungsberechtigten festgesetzt.

<sup>2</sup> Unterliegen Erziehungsberechtigte der Quellensteuer, werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.



## § 10 Rechtsschutz

Gegen Verfügung des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## § 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2023 erfolgen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:                      Der Verwalter:

Walter Bieri

Damian Von Arx

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (Alt)	Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (Neu / nur Änderungen)
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf vom <del>24. November 1997</del> beschliesst, gestützt auf <del>§ 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:</del></p> <p><b>A Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.</p> <p><sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst <del>per Schuljahresbeginn 1997/1998 auch die Kinder des Kindergartens.</del></p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2022 beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Keine Änderungen</p> <p><sup>2</sup> Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss den Beitrittsbedingungen §6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.</p>
<p><b>§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</b></p> <p>Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.</p>	<p><b>§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Version alt</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst in der Verordnung die gültigen Subventionssätze der Kinder- und Jugendzahnpflege.</p>

<p><b>§ 3 Administrative Belange</b></p> <p><sup>1</sup> Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den <del>Eltern</del>, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.</p> <p><del><sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.</del></p>	<p><b>§ 3 Administrative Belange</b></p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten</p> <p><sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Verwaltungsleitung ernannt.</p>
<p><b>§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin</b></p> <p>Der Leiter oder die Leiterin orientiert die <del>Eltern</del> der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die <del>Eltern</del> neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege <del>und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.</del></p>	<p><b>§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin</b></p> <p><sup>1</sup> Erziehungsberechtigten</p> <p><sup>2</sup> Der Leiter oder die Leiterin erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Erziehungsberechtigten getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.</p>
<p><b>§ 5 Aufgaben der <del>Eltern</del></b></p> <p><del>Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.</del></p>	<p><b>§ 5 Aufgaben der Erziehungsberechtigten</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt in oder den Austritt aus der Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt bzw. die gewählte Zahnärztin sowie eine allfällige Änderung in der in der Zahnarztwahl.</p>
<p><b>§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention</b></p> <p>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin</p>	<p><b>§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention</b></p> <p>Keine Änderungen</p>

<p>allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.</p>	
<p><b>B    Finanzielles</b></p> <p><b>§ 7    Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie</b></p> <p>Beitragsleistungen für die Kieferorthopädie erfolgen nach Massgabe des Anhangs.</p>	<p><b>II.    Finanzielles</b></p> <p><b>§ 7    Subventionsregeln</b></p> <p><sup>1</sup> An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 5 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.</p> <p><sup>2</sup> Bei über 18-Jährigen werden Beiträge bis zum Abschluss der Behandlung ausgerichtet.</p>
<p><b>§ 8    Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen</b></p> <p>Beitragsleistungen für die konservierenden Behandlungen erfolgen nach Massgabe des Anhangs.</p>	<p><b>§ 8    Anwendung des Subventionsschlüssels</b></p> <p><sup>1</sup> Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach dem letzten verfügbaren definitiven veranlagten steuerbaren Einkommen (Gemeinde) der Erziehungsberechtigten festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Unterliegen Erziehungsberechtigte der Quellensteuer, werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.</p> <p><sup>3</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.</p>



<p><b>C — Schlussbestimmungen</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1.1.1998 in Kraft.</p>	<p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.</p>
	<p><b>§ 10 Rechtsschutz</b></p> <p>Gegen Verfügung des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>
	<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2023 erfolgen.</p>



**EINWOHNERGEMEINDE**

4416 Bubendorf

---

# **Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege**

VOM: 01.01.2023



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich.....	3
§ 2 Subventionsschlüssel .....	3
§ 3 Genehmigung und Inkrafttreten .....	3



Der Gemeinderat gestützt auf § 2 Abs.2 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 24.11.2022 beschliesst.

## § 1 Regelungsbereich

Ergänzend zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege wird die Subvention an die Zahnarztkosten in dieser Verordnung geregelt.

## § 2 Subventionsschlüssel

Die Gemeinde beteiligt sich mit nachfolgenden Prozenten an den Behandlungskosten:

Einkommens- kategorie	Steuerbares Einkommen der Erziehungs- berechtigten	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
1	0 – 30'000	85 %	90%	95%
2	30'001 – 40'000	80%	85%	90%
3	40'001 – 45'000	75%	80%	85%
4	45'001 – 50'000	70%	75%	80%
5	50'001 – 55'000	60%	70%	75%
6	55'001 – 60'000	50%	55%	60%
7	60'001 – 65'000	40%	45%	50%
8	65'001 – 70'000	30%	35%	40%
9	70'001 – 75'000	20%	25%	30%
10	75'001 – 80'000	15%	20%	25%
11	80'001 – 85'000	10%	15%	20%
12	85'001 – 90'000	5%	10%	15%

## § 3 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungen Anwendung die nach dem 1. Januar 2023 erfolgen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:                      Der Verwalter:

W. Bieri

D. Von Arx